

einem öffentlichen Ort auch gegen die Menschenwürde (§ 54 (1) Verf.) und gegen das Recht auf Schutz persönlicher Daten (§ 59 (1) Verf.) verstoße.

## 2.6. *Tod von Unterhaltspflichtigen*

### 2.6.1. *Einfluss in der Gesetzgebung*

Hier waren die Gesetzgebungsprozesse des SozHG, des Kriegsoferversorgungsgesetzes und des Sozialversicherungsrentengesetzes auf Einflusshinweise zu untersuchen.

#### 2.6.1.1. Sozialhilfegesetz

Hinsichtlich der Bestattungshilfe<sup>1820</sup>, einer kleinen finanziellen Hilfe zur Bestattung eines Familienmitglieds bzw. einer anderen Person, konnte im Gesetzgebungsprozess kein verfassungsrechtlicher bzw. internationalrechtlicher Einfluss festgestellt werden.<sup>1821</sup>

#### 2.6.1.2. Kriegsoferversorgungsgesetz

Hinsichtlich der Kriegswitwenrente wurde in der Parlamentsdebatte auf die Gleichstellung von Mann und Frau hingewiesen und gefordert, dass auch Witwer einen Anspruch auf die Leistung bekommen. Nach dem Wortlaut des verabschiedeten Gesetzes ist die Formulierung geschlechtsneutral.<sup>1822</sup> Außer dieser einzigen Bemerkung in der Plenar-Sitzung des Parlaments wurden keine anderweitigen verfassungsrechtlichen bzw. internationalrechtlichen Hinweise gefunden.<sup>1823</sup>

---

1820 Vgl. Erster Hauptteil: 3.5.3.

1821 1993:III.tv. 46.§, MK. 1993/8 (I. 27.); 1993:III.tv. Ind., CompLex Jogtár (DVD) (Stand: 30.9.2008); Vgl.P-SO/8.10.1992, S.12-76; P-SO/3.12.1992, S.106-116; P-SO/9.12.1992, S.102-164; P-SO/10.12.1992, S.7-136; P-SO/16.12.1992, S.31-206; P-SO/21.12.1992, S.162-164; P-SO/28.12.1992, S.69-78; P-VE/21.10.1992, S.25-27; P-VE/16.12.1992, S.364-465; P-VE/18.12.1992, S.11-71; P-VE/21.12.1992, S.31-200; P-VE/28.12.1992, S.14-43; <http://www.parlament.hu/naplo34/238/238tart.html> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo34/252/252tart.html> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo34/256/256tart.html> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo34/260/260tart.html> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo34/263/263tart.html> (Stand: 10.2.2011).

1822 <http://www.parlament.hu/naplo34/376/3760151.html> (Stand: 10.2.2011).

1823 1994:XLV.tv. Ind., CompLex Jogtár (DVD) (Stand: 30.4.2009); P-MI/17.3.1994, S. 83-143; P-MI/23.3.1994, S.11-112; P-MI/30.3.1994, S.11-116; P-MI/5.4.1994, S.2-54; <http://www.parlament.hu/naplo34/373/373tart.html> (Stand: 2.10.2011); <http://www.parlament.hu/naplo34/376/376tart.html> (Stand: 2.10.2011) <http://www.parlament.hu/naplo34/377/377tart.html> (Stand: 2.10.2011); 1994:XLV.tv.13-16.§, MK.1994/48 (V. 6.).

### 2.6.1.3. Sozialversicherungsrentengesetz

In der Diskussion des Parlamentsausschusses für Menschenrechte tauchte die Gleichberechtigungsfrage bei der Diskussion der Witwenrente auf. Im Gesetzesentwurf wurden jedoch Witwen und Witwer gleichgestellt und auch gleich behandelt, was auch in der Sitzung klargestellt wurde. Deshalb entwickelte sich keine lange Diskussion darüber, die gestellte Frage weist eher auf ihre Wichtigkeit hin.<sup>1824</sup> Bei der Analyse des Gesetzgebungsprozesses wurden weitere Hinweise hinsichtlich der Leistungen Witwenrente, Waisengeld, Elternrente, Unfallwitwenrente, Unfallwaisengeld, Unfallelternrente nicht gefunden.<sup>1825</sup>

### 2.6.2. Einfluss in der Rechtsprechung

Die folgenden Verfassungsgerichtsentscheidungen behandeln die Sozialversicherungsleistungen Witwenrente, Elternrente und Waisengeld, sowie die Hilfeleistung der Bestattungshilfe.

#### 2.6.2.1. Verfassungsgerichtsentscheidungen zur Witwenrente und zur Elternrente

In einer frühen Entscheidung (10/1990)<sup>1826</sup> beschäftigte sich das Verfassungsgericht mit der Frage der Gleichberechtigung von Mann und Frau in Anbetracht der Witwenrente. Obwohl die damalige Fassung des SVG auch für den Witwer die Möglichkeit einer Witwenrente vorsah, waren die Voraussetzungen jedoch unterschiedlich.<sup>1827</sup> Das Verfassungsgericht stellte fest, dass gemäß § 66 (1) Verf. die Republik Ungarn die Gleichberechtigung von Mann und Frau sichere, auch hinsichtlich der sozialen Rechte. In diesem Fall prüfte das Verfassungsgericht, ob die ungleiche Behandlung von Männern und Frauen bei der Witwenrente begründet ist. Das Gericht zählte in der Begründung die Unterschiede auf, welche das Gesetz hinsichtlich der Witwen und Witwer be-

---

1824 P-ME/21.5.1997, S.8.

1825 1997:LXXXI.tv, Ind., CompLex Jogtár (DVD) (Stand: 30.9.2008); P-VE/14.7.1997, S.25-27; P-ME/21.5.1997, S.6-13; P-ME/25.6.1997, S.25-29; P-ME/2.7.1997, S.15-18; P-SO/21.5.1997, S.4-41; P-SO/19.6.1997, S.21-82; P-SO/2.7.1997, S.15-30; <http://www.parlament.hu/naplo35/274/274tart.htm> (Stand: 10.2.2011) <http://www.parlament.hu/naplo35/276/276tart.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/277/277tart.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/278/278tart.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/281/281tart.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/282/282tart.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/283/283tart.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/285/285tart.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/289/289tart.htm> (Stand: 10.2.2011); 1997:LXXXI.tv. 44-61.§, MK.1997/68 (VII. 25.).

1826 10/1990. (IV. 27.) AB hat., MK.1990/37 (IV. 27.).

1827 Z.B. erhielt der Witwer nur dann einen Anspruch auf die befristete Witwenrente, wenn er für ein Kind sorgte, das aufgrund der Versicherung seiner verstorbenen Frau Waisengeld erhielt. Vgl. 1975:II.tv. 59.§ (2)., MK.1975/28 (IV. 22.) a.F.; hinsichtlich der „regelmäßigen“ Witwenrente war die Voraussetzung, dass der Witwer arbeitsunfähig ist. Vgl. 1975:II.tv. 64.§, MK.1975/28 (IV. 22.) a.F.

inhaltet, sah „ohne weitere Bewertung“ den Antrag als begründet an und stellte die Verfassungswidrigkeit der Vorschriften über die Witwenrente fest.<sup>1828</sup>

In der nächsten Entscheidung (1588/B/1991)<sup>1829</sup> wurde zwar der Antrag abgelehnt, das Verfassungsgericht prüfte jedoch eine weitere Ungleichbehandlungsfrage. Der Antragsteller war der Auffassung, dass die Regeln der (regelmäßigen) Witwenrente gegen den § 70/A (1) Verf. verstießen, indem das Gesetz die Voraussetzung beinhaltet, dass die Witwe bzw. der Witwer für mindestens zwei zum Waisengeld berechnete Kinder sorgt. Witwen mit einem Kind seien demnach benachteiligt.<sup>1830</sup> Das Verfassungsgericht führte aus, dass der Staat neben der Gleichberechtigung auch den Schutz der Jugend nach § 16 Verf., der Bedürftigen gemäß § 17 Verf. und die Chancengleichheit nach § 70/A Verf. verwirklichen müsse. Mit der positiven Diskriminierung von Witwen mit mindestens zwei Kindern gleiche der Staat Chancenungleichheit aus. Demnach liege keine Verfassungswidrigkeit vor.<sup>1831</sup>

In der nächsten Entscheidung (966/B/1997)<sup>1832</sup> prüfte das Verfassungsgericht die Vorschriften hinsichtlich des Wiederauflebens des Anspruchs auf Witwenrente. In dem Antrag auf nachträgliche Normenkontrolle wurde bemängelt, dass der Gesetzgeber gegen die §§ 70/A und 70/E Verf. verstoßen habe, indem er die Zeitspanne, während derer der Anspruch auf die Witwenrente wieder aufleben kann, abhängig vom Todeszeitpunkt des Versicherten auf 10 bzw. 15 Jahre bestimmt hat.<sup>1833</sup> Das Verfassungsgericht stellte fest, dass aus der Verfassung nicht folge, dass jeder ungarische Staatsbürger aufgrund der Tatsache der Verwitwung einen Anspruch auf Witwenrente habe. Die Witwenrente sei nur eine der möglichen Leistungen, welche in diesem Fall gewährt werden könne. Der Gesetzgeber müsse nur darauf achten, dass die Voraussetzungen bei allen Personen in derselben Rechtslage einheitlich sind und dass die Regelung keine nachteilige Unterscheidung ohne entsprechenden verfassungsrechtlichen Grund ermöglicht.<sup>1834</sup> Da § 70/A Verf. nur solche Unterscheidungen untersage, welche gegen die Menschenwürde verstießen, stelle nach der Auffassung des Verfassungsgerichts die neue Regelung, die das Wiederaufleben des Anspruchs auf Witwenrente einheitlich innerhalb von 10 Jahren nach dem Tod des Versicherten bzw. nach dem Erlöschen des Anspruchs ermöglicht, keine solche Unterscheidung dar. Darüber hinaus falle, in Anbetracht der Länge der

---

1828 10/1990. (IV. 27.) AB hat., Ind., MK.1990/37 (IV. 27.).

1829 1588/B/1991. AB hat. <http://www.mkab.hu/index.php?id=hatarozatkereso> (Stand: 10.2.2011).

1830 1588/B/1991. AB hat., I., <http://www.mkab.hu/index.php?id=hatarozatkereso> (Stand: 10.2.2011).

1831 1588/B/1991. AB hat., II., <http://www.mkab.hu/index.php?id=hatarozatkereso> (Stand: 10.2.2011).

1832 966/B/1997. AB hat., <http://www.mkab.hu/index.php?id=hatarozatkereso> (Stand: 10.2.2011).

1833 Die relevante gesetzliche Regelung lautete folgendermaßen: „53.§ (1) Lebt der Anspruch auf Witwenrente wieder auf [...], wenn eine der Anspruchsvoraussetzungen a) falls der Todeszeitpunkt des Ehegatten vor 1. März 1993 lag, ab dem 1. März 1993 gerechnet innerhalb von 10 Jahren, b) falls der Ehegatte nach 28. Februar 1993 gestorben ist, ab dem Erlöschen des Witwenrentenanspruchs gerechnet innerhalb von 10 Jahren erfüllt ist. (2) In dem Fall von (1) a) darf die Zeitspanne ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Anspruchs 15 Jahre nicht überschreiten.“ 1997:LXXXI.tv. 53.§ (1)-(2), MK.1997/68 (VII. 25.) a.F. Vgl. 966/B/1997. AB hat., I., II., <http://www.mkab.hu/index.php?id=hatarozatkereso> (Stand: 10.2.2011).

1834 966/B/1997. AB hat., III.1., <http://www.mkab.hu/index.php?id=hatarozatkereso> (Stand: 10.2.2011).

Zeitspanne des Wiederauflebens und der Ausschlussfrist von 15 Jahren, die Prüfung der Zweckmäßigkeit und die Gerechtigkeit der Rechtsnorm nicht zu der Zuständigkeit des Verfassungsgerichts, da diese Kriterien kein Teil der Verfassungsmäßigkeitsprüfung seien. Das Gericht lehnte demnach den Antrag ab.<sup>1835</sup>

In der nächsten Entscheidung (5/1998)<sup>1836</sup> erklärte das Verfassungsgericht mit *ex tunc*-Wirkung Vorschriften des neuen SVRG für nichtig, welche die Senkung der Höhe der Witwenrente auch bezüglich solcher Witwen vorsahen, die keine Chance mehr auf das Erwerben eines eigenen Rentenanspruchs haben.<sup>1837</sup> Durch die Rentenreform wurde die Höhe der Witwenrente und der Elternrente um 30 Prozentpunkte gesenkt. Das Verfassungsgericht prüfte, ob diese Senkung den Verfassungsvorschriften hinsichtlich der sozialen Sicherheit, dem Schutz erworbener Rechte und dem Diskriminierungsverbot entspricht.<sup>1838</sup> Das Gericht stellte fest, dass die niedrige Höhe der neu geregelten Witwenrente dazu führe, dass der Lebensunterhalt erst durch eine neue Hilfeleistung, durch die Altershilfe gesichert wird. Diese Umschichtung zwischen der Sozialversicherung und der Sozialhilfe führe jedoch noch nicht zu einem Verstoß gegen die Verfassungsregeln der sozialen Sicherheit.<sup>1839</sup> Die Verfassungsmäßigkeit der Gesetzesänderung hänge jedoch auch davon ab, ob sie den Regeln des Eigentumschutzes entspreche, da der Angehörige in Anbetracht des Eigentumschutzes die gleiche Rechtsposition habe wie der Versicherte selbst. Das Verfassungsgericht wies auf das Verfassungsmäßigkeitserfordernis hin, welches in der Entscheidung 43/1995<sup>1840</sup> verfasst wurde. Demnach müsse die Gesetzesänderung verfassungsgemäße Gründe haben, wobei auch eine weitgehende Einschränkung der Eigentümerautonomie möglich sei. Nach § 13 Verf. reiche für eine Einschränkung das „Gemeininteresse“ aus, was in diesem Fall der Aufrechterhaltung des ganzen Sozialversicherungssystems bzw. der Verhinderung der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Staates entspreche. Der Gesetzgeber bezwecke durch die Rentenreform, die Möglichkeiten der Selbstversorgung und der eigenen Verantwortung zu erweitern. Dadurch könne die Senkung der Sozialversicherungsrentenleistungen begründet sein. In den Fällen also, in denen die Witwe über eine Mitgliedschaft im Mischsystem verfügt, kann die Leistung der Privatpensionskasse die Senkung der Witwenrente ausgleichen. Hinsichtlich dieses Personenkreises stellte das Verfassungsgericht fest, dass der „Eigentumsentzug“ in Anbetracht des Gemeininteresses verfassungsrechtlich gerechtfertigt sei. Die Lage derjenigen Personen, die keinen eigenen Rentenanspruch erworben haben und aufgrund ihres Alters auch keinen Anspruch mehr erwerben können, sei jedoch anders zu beurteilen. In diesen Fällen könne der Eigentumsentzug in Form der Senkung der Witwenrenten nicht mit dem Gemeininteresse be-

---

1835 966/B/1997. AB hat., III.2., Tenor, <http://www.mkab.hu/index.php?id=hatarozatkereso> (Stand: 10.2.2011).

1836 5/1998. (III.1.) AB hat., MK.1998/14 (III. 1.).

1837 5/1998. (III.1.) AB hat., Tenor, MK.1998/14 (III. 1.).

1838 5/1998. (III.1.) AB hat., II.1., MK.1998/14 (III. 1.).

1839 5/1998. (III.1.) AB hat., II.2., MK.1998/14 (III. 1.).

1840 43/1995. (VI.30.) AB hat., MK.1995/56 (VI. 30.); vgl. Zweiter Hauptteil 2.7.2.1., 2.7.2.2.

gründet werden. Deswegen stelle die Senkung einen unverhältnismäßigen Eigentumsentzug dar und sei somit verfassungswidrig.<sup>1841</sup>

Das Verfassungsgericht stellte auch hinsichtlich der Elternrente, anlehnend an die oben geschilderte Argumentation, die Verfassungswidrigkeit der Senkung der Rentenhöhe hinsichtlich der Personen, die keine Möglichkeit mehr haben, einen Privatrentenanspruch zu erwerben, fest. Das Verfassungsgericht erklärte die Vorschriften mit ex tunc-Wirkung für nichtig.<sup>1842</sup>

Das Verfassungsgericht kehrte in seiner neuesten Entscheidung (37/2007)<sup>1843</sup> hinsichtlich der Witwenrente zum Problemkreis des Wiederauflebens des Anspruchs zurück. Das Gericht prüfte von Amts wegen, ob der Gesetzgeber das Recht auf Eigentum (§ 13 (1) Verf.) dadurch verletzt hat, dass das Änderungsgesetz auch gegenüber denjenigen galt, die ihren Ehegatten vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes verloren haben. Gemäß der ständigen Rechtsprechung<sup>1844</sup> des Verfassungsgerichtes im Zusammenhang mit Ansprüchen aus der Sozialversicherung verstoße die Aberkennung erworbener Rechte gegen die an das Rechtsstaatsprinzip anknüpfende Rechtssicherheit. Darüber hinaus zitierte das Gericht aus einer früheren Entscheidung<sup>1845</sup>, wonach Leistungen und die an diese anknüpfenden Anwartschaften weder ohne verfassungsmäßigen Grund noch „von einem Tag auf den anderen“ geändert werden dürfen. Im vorliegenden Fall habe der Gesetzgeber die Personen, deren „Anspruchserwerb bereits im Gange war“, bei der ungünstigen Änderung der Vorschriften nicht berücksichtigt. Er habe keine Übergangsregelung im Interesse des Schutzes der Anwartschaften verabschiedet und die Gesetzesänderung ohne Übergangsperiode habe in diesem Fall auch keinen speziellen Grund. Das Verfassungsgericht stellte demnach eine Verfassungswidrigkeit durch Unterlassen fest, da die vor der Gesetzesänderung entstandenen Anwartschaften nicht geschützt waren.<sup>1846</sup>

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mit der frühesten Entscheidung das Verfassungsgericht für die „Verteilung“ von Rentenansprüchen durch die Bewahrung der Gleichberechtigung von Mann und Frau sorgte. In der letzten Entscheidung, die unter diesem Punkt erörtert wurde, bewahrte das Verfassungsgericht, gestützt auf den Eigentumschutz, Rentenansprüche von Witwen.

#### 2.6.2.2. Verfassungsgerichtsentscheidungen zum Waisengeld

Hinsichtlich des Waisengeldes wird in dieser Untersuchung nur eine Entscheidung (17/2000)<sup>1847</sup> dargestellt.<sup>1848</sup> Der Antrag zielte auf die nachträgliche Feststellung der

---

1841 5/1998. (III.1.) AB hat., II.3., MK.1998/14 (III. 1.).

1842 5/1998. (III.1.) AB hat., II.4.,6., MK.1998/14 (III. 1.).

1843 37/2007. (VI.12.) AB hat, MK.2007/73 (VI. 12.).

1844 Vgl. 11/1991. (III.29.) AB hat., MK.1991/34 (III. 29.); 26/1993. (II.29.) AB hat., MK.1993/51 (IV. 29.); 37/2007. (VI.12.) AB hat., III.4., MK.2007/73 (VI. 12.).

1845 Vgl. 43/1995. (VI.30.) AB hat., MK.1995/56 (VI. 30.); vgl. Zweiter Hauptteil 2.7.2.1., 2.7.2.2.

1846 37/2007. (VI.12.) AB hat., III.4., MK.2007/73 (VI. 12.).

1847 17/2000. (V.26.) AB hat., MK.2000/51 (V.26.).

Verfassungswidrigkeit des Gesetzes ab. Der Antragsteller führte aus, dass es gegen die §§ 70/A und 70/E Verf. verstoße, dass das Gesetz die Waisen danach unterscheidet, ob der verstorbene Elternteil die nötige Dienstzeit erworben hat.<sup>1849</sup> Das Verfassungsgericht lehnte den Antrag mit der folgenden Begründung ab. Hinsichtlich des § 70/E Verf. argumentierte das Gericht wie bei der Witwenrente. Nur durch den Verlust eines Elternteiles erhalte man nicht automatisch einen Anspruch auf das Waisengeld. Das Waisengeld sei eine Sozialversicherungsleistung, die nicht mit dem Recht auf Lebensunterhaltsleistung gleichgestellt werden könne, sondern nur eine Form der möglichen Leistungen verkörpere. Das Recht auf soziale Sicherheit könne durch andere Leistungen verwirklicht werden. Als unerlässliches Erfordernis müsse gemäß § 70/A Verf. die gesetzliche Regelung die Gleichbehandlung derjenigen Personen sichern, welche die gleiche Rechtsposition haben.<sup>1850</sup> Das Verfassungsgericht prüfte also, ob die Waisen als in eine Gruppe gehörend betrachtet werden können. Das Gericht stellte fest, dass ein Kind, dessen Elternteil die entsprechende Dienstzeit zum Zeitpunkt des Todes bereits erworben hat, nicht in die gleiche Gruppe gehöre wie das Waisenkind, dessen Elternteil darüber nicht verfügte. Demnach liege eine nachteilige Unterscheidung im Sinne des § 70/A Verf. nicht vor.<sup>1851</sup>

### 2.6.2.3. Verfassungsgerichtsentscheidung zur Bestattungshilfe

In der Entscheidung 29/2002<sup>1852</sup> stellte das Verfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit einer kommunalen Durchführungsverordnung fest, welche die Leistungshöhe mit einer anderen Methode bestimmte, als es im SozHG vorgeschrieben war. Das Gesetz schrieb vor, dass die Bestattungshilfe nicht niedriger sein darf, als 10% des Preises der am Ort als die günstigste geltenden Bestattung.<sup>1853</sup> Die Durchführungsverordnung bestimmt jedoch die Mindesthöhe mit 80 % des Altersrentenminimums. Das Verfassungsgericht war der Auffassung, dass die Verordnung die lückenlose Geltung des Gesetzes nicht sichere, obwohl das Parlamentsgesetz eindeutig sei und es sich hier um eine unabdingbare Vorschrift handle. Aus diesem Grund erklärte das Gericht die entsprechenden Regeln der Durchführungsverordnung für nichtig, da sie gegen die Gesetzeshierarchie (§ 44/A (2) Verf.) verstießen.<sup>1854</sup>

---

1848 Das Verfassungsgericht beschäftigte sich mit dem Waisengeld nur in sieben Entscheidungen (815/E/1997. AB hat; 446/B/1999. AB hat.; 1026/B/1999. AB hat; 867/B/1997. AB hat; 196/B/2004. AB hat.; 17/2000. (V.26.) AB hat.), von denen nur diese eine Entscheidung im Amtsblatt veröffentlicht wurde.

1849 17/2000. (V.26.) AB hat., I.1., MK.2000/51 (V.26.).

1850 17/2000. (V.26.) AB hat., II.2., MK.2000/51 (V.26.).

1851 17/2000. (V.26.) AB hat., II.3., MK.2000/51 (V.26.).

1852 29/2002. (VII.2.) AB hat., MK.2002/93 (VII. 2.).

1853 Vgl. Erster Hauptteil 3.5.3.

1854 Vgl. 29/2002. (VII.2.) AB hat, I., II.8., MK.2002/93 (VII. 2.).



## 2.7. Kinderpflege und Kindererziehung

In den letzten Jahrzehnten haben die Rechte des Kindes immer mehr an Bedeutung gewonnen, die sowohl in der nationalen sowohl in der nationalen Gesetzgebung als auch völkerrechtlich zum Ausdruck gebracht wurden. Fraglich ist hierbei, inwieweit Einflüsse verfassungs- und internationalrechtlicher Natur bei den einzelnen Leistungen festzustellen sind.

### 2.7.1. Einfluss in der Gesetzgebung

Im folgenden Abschnitt werden das Kindergeldgesetz (KGG), das Kinderschutzgesetz (KschG), das Gesundheitsversicherungsgesetz (GVG), das Familienunterstützungsgesetz (FamUG) und das Gesetz zur Reform des Familienunterstützungssystems untersucht.

#### 2.7.1.1. Kindergeldgesetz

Das KGG aus dem Jahr 1990 strukturierte das Kindergeld neu. Nach den neuen Vorschriften wurde das Kindergeld aus dem Kreis der Sozialversicherungsleistungen herausgenommen und als Förderleistung geregelt.<sup>1855</sup> Die Analyse des Gesetzgebungsprozesses führte zu keinerlei Hinweisen auf Einflüsse der zu untersuchenden Art. Weder der Wortlaut des Gesetzes, noch die Begründung beinhalten einen Hinweis darauf, dass die Verfassung bzw. Internationale Dokumente bei der Verabschiedung des Gesetzes ausschlaggebend waren.<sup>1856</sup> Auch die Parlamentsdebatte verlief ohne nennenswerte Hinweise auf höhere Normen.<sup>1857</sup>

#### 2.7.1.2. Kinderschutzgesetz

Dieses Gesetz regelt den Bereich des Kinderschutzes umfassend. Demnach beinhalten die Vorschriften die sog. Rechte des Kindes, Leistungen und Einrichtungen des Kinderschutzes und Regeln hinsichtlich verschiedener amtlicher Kinderschutzverfahren. Die Präambel des KschG stellt fest, dass das Gesetz mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und mit den in der Verfassung bestimmten Rechten des Kindes in Einklang stehe.<sup>1858</sup> Ziel des KschG sei, diejenigen grundlegenden Regeln zu bestimmen, nach denen der Staat, die Kommunen, andere natürliche und juristische Personen und andere Organisationen mit bestimmten Leistungen oder Maßnahmen zur Durchsetzung und Verwirklichung der Rechte des Kindes beitragen kön-

---

1855 Vgl. Erster Hauptteil: 1.2.4.

1856 1990:XXV.tv.1-14.§, MK.1990/22 (III. 13.); 1990:XXV.tv. Ind., CompLex Jogtár (DVD) (Stand: 30.9.2008).

1857 Országgyűlési Napló, Az Országgyűlés 79.ülése, 1990.február 27-én, S. 6583-6592.

1858 1997:XXXI.tv. Präambel, MK.1997/39 (V. 8.).